



Deutscher Iaido Bund e.V.

ドイツ居合道連盟

Geschäftsordnung des DIaiB e.V.

vom 26.01.2002

geändert durch

Mitgliederbeschluss vom 18.07.2004 (§ 2 Nr. 7)

Mitgliederbeschluss vom 30.04.2005 (§ 6 Nr. 7)

Mitgliederbeschluss vom 04.07.2015 (§ 9)

Mitgliederbeschluss vom 13.05.2017 (§ 8)

Geschäftsordnung des DIaiB e.V.

vom 26.01.2002

geändert durch

Mitgliederbeschluss vom 18.07.2004 (§ 2 Nr. 7)

Mitgliederbeschluss vom 30.04.2005 (§ 6 Nr. 7)

Mitgliederbeschluss vom 04.07.2015 (§ 9)

Mitgliederbeschluss vom 13.05.2017 (§ 8)

§ 1 Gegenstand

Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenverteilung und Führung der Geschäfte des DIaiB durch seine Organe (Vorstand und Mitgliederversammlung) und Referate sowie die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 2 Der Vorstand

Der Vorstand

1. führt die allgemeinen Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
2. nimmt Aufnahmeanträge entgegen und entscheidet über diese Anträge (§ 3 Abs. 1 der Satzung),
3. nimmt Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes entgegen und entscheidet über diese Anträge (§ 3 Abs. 4 der Satzung),
4. nimmt Austrittserklärungen entgegen (§ 3 Abs. 6 der Satzung),
5. beruft die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung ein (§ 5 Abs. 2 und 3 der Satzung),
6. prüft die Beanstandungen der Kassenprüfer (§ 7 Abs. 3 der Satzung),
7. erstellt und ändert die Geschäftsordnung und ggf. weitere Ordnungen und legt sie der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor (§ 10 Abs. 1 der Satzung). Die geänderten Ordnungen sind innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen. Die Änderungen werden 2 Wochen nach Bekanntgabe gültig. Alle Ordnungen sind mit einem Änderungsvermerk zu versehen.
8. legt auf der Grundlage der Stärkemeldung die Stimmenanzahl in der Mitgliederversammlung fest.

Der Vorstand ist gegenüber den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung auskunfts- und rechnungspflichtig.

§ 3 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

1. entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand übertragen sind (§ 5 Abs. 5 der Satzung),
2. genehmigt die Niederschrift der letzten Versammlung (§ 5 Abs. 5 der Satzung),
3. nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen (§ 5 Abs. 5 der Satzung),
4. wählt den Vorstand und die Kassenprüfer (§ 5 Abs. 5 der Satzung),
5. entscheidet über Satzungsänderungen (§ 5 Abs. 5 der Satzung),
6. entscheidet auf Anrufung über Aufnahmeanträge, die vom Vorstand abgelehnt wurden (§ 3 Abs. 1 der Satzung),
7. entscheidet über die Geschäftsordnung und ggf. weitere Ordnungen sowie deren Änderungen (§ 10 Abs. 1 der Satzung) und
8. entscheidet über die Einstellung haupt- oder nebenamtlich beschäftigter Kräfte (§ 3 Abs. 8 der Satzung).

Geschäftsordnung des DIaiB e.V.

§ 4 Der Präsident

(1) Der Präsident vertritt den Verband i.S.d. § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und setzt die Satzung, die Verbandsordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er repräsentiert den Verband und koordiniert die Verbandsaktivitäten mit anderen Organisationen, Verbänden und Vereinen und stimmt diese mit dem Vorstand ab.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. Die Leitung und allgemeine Vertretung des Verbandes,
2. die Einberufung zu Versammlungen und Sitzungen, soweit diese durch die Satzung oder Verbandsordnungen vorgeschrieben ist,
3. die Koordinierung und Pflege internationaler Kontakte und Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Referaten und dem Komitee,
4. die Koordinierung und Pflege nationaler Kontakte und Aktivitäten zu befreundeten Verbänden, Vereinen und Organisationen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Referaten und dem Komitee und
5. die Leitung der Mitgliederversammlung.

(2) Der Präsident vertritt den Vizepräsidenten und wird von ihm vertreten. Der Präsident kann Aufgaben einvernehmlich mit dem Betroffenen delegieren.

§ 5 Der Vizepräsident

(1) Der Vizepräsident vertritt den Verband i.S.d. § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und setzt die Satzung, die Verbandsordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er koordiniert die Verbandsaktivitäten mit den Mitgliedern und den Referaten und stimmt diese mit dem Vorstand ab.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Unterstützung des Präsidenten
2. die Organisation der Informationsstelle,
3. die Vertretung des Vorstandes gegenüber den Mitgliedern, Referaten und dem Komitee sowie
4. die Schriftführung des Verbandes.

(2) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und wird von ihm vertreten. Der Vizepräsident kann Aufgaben einvernehmlich mit dem Betroffenen delegieren.

§ 6 Der Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister führt die finanziellen und steuerlichen Angelegenheiten des Verbandes und setzt insoweit die Satzung, die Verbandsordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Führung der Kassengeschäfte und Buchhaltung,
2. die Einziehung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge,
3. die Führung eines Inventarverzeichnisses,
4. das Erstellen und Überwachen eines Haushaltsplanes,
5. das Erstellen des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen und
6. die Festlegung der Zahlungsverpflichtung des Jahresbeitrages gemäß § 1 der Finanz- und Gebührenordnung auf der Grundlage der Stärkemeldungen
7. die Mitgliederverwaltung.

Geschäftsordnung des DIaiB e.V.

(Fortsetzung § 6 Der Schatzmeister)

(2) Der Schatzmeister wird vom Präsidenten und bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten vertreten. Der Präsident kann die Vertretung des Schatzmeisters dem Vizepräsidenten übertragen.

§ 7 Die Referate

(1) Der Vorstand wird durch die Fachreferate und das Komitee in der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt. Die Tätigkeit der Referate wird durch Referatsordnungen geregelt.

(2) Folgende Referate sind vorgesehen:

1. Referat für Aus- und Fortbildung (Lehrgänge),
2. Referat für Prüfungen und Prüferausbildung,
3. Referat für Wettkämpfe und Wettkampfrichterausbildung,
4. Referat für Öffentlichkeitsarbeit und
5. Referat für Rechtsangelegenheiten.

Bei Bedarf können weitere Referate eingerichtet werden.

§ 8 Das Komitee

(1) Zweck

Das Komitee soll, unabhängig von seiner Zusammensetzung, den Verband insbesondere bei der Vermittlung von Detailwissen im Iaido durch die langjährige Erfahrung der Mitglieder des Komitees unterstützen und beraten.

(2) Aufgaben

Die Wahrung der Qualität, die Weiterentwicklung und die korrekte Ausführung des Iaido des Zen Nihon Kendo Renmei sowie der im DIaiB geübten *Koryu*-Stilrichtungen soll zu den vordringlichen Aufgaben des Komitees gehören. Die Zusammenarbeit der Mitglieder des Komitees mit den Referaten wird ausdrücklich begrüßt.

(3) Zusammensetzung

Die Mitgliedschaft im Komitee ist kein wählbares Amt, um eine Unabhängigkeit des Komitees zu gewährleisten. Die Anzahl der Komiteemitglieder beträgt maximal sieben Personen. Es können Mitglieder aufgenommen oder entlassen werden. Die Entscheidung treffen das Komitee und der Vorstand gemeinsam. Eine Aufnahme bzw. Entlassung einer Person muss einstimmig erfolgen. Das betroffene Komiteemitglied hat im Fall einer Aufnahme bzw. Entlassung kein Stimmrecht.

Nach Änderungen ist die folgende ordentliche Mitgliederversammlung zu informieren. Diese kann eine Neuwahl oder Aufhebung der Aufnahme bzw. Entlassung erzwingen.

(4) Verantwortlichkeit und Zuständigkeiten

Das Komitee ist den Mitgliedern und dem Vorstand des DIaiB gegenüber verantwortlich. Die Hauptaufgabe des Komitees besteht darin die Lehre, technische Neuerungen, veränderte Interpretationen der ZNKR möglichst zeitnah zu beschaffen und an die Iaido-Übenden auf den offiziellen Seminaren des DIaiB vorbehaltlos und möglichst originalgetreu weiterzugeben.

Das Komitee kann sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen des Komitees zu entsenden; er ist über Sitzungen des Komitees rechtzeitig zu informieren. Auf Wunsch des Vorstandes ist ein Vertreter des Komitees zu den Vorstandssitzungen zu entsenden. Das Komitee soll einen Sprecher aus den eigenen Reihen benennen.

Geschäftsordnung des DIaiB e.V.

§ 9 Der Nationalmannschaftstrainer

- (1) Der Nationalmannschaftstrainer ist zuständig für:
 - a) die Auswahl und das Training des Kaders
 - b) die Auswahl und das Training der Mitglieder der Nationalmannschaft aus dem Kader.

Der Nationalmannschaftstrainer legt die Trainingstermine so fest, dass sie nicht mit den Lehrgängen des DIaiB zusammenfallen.

- (2) Der Nationalmannschaftstrainer wird für die Dauer von 3 Jahren ernannt. Die Auswahl erfolgt durch ein hierfür eingesetztes Gremium.
- (3) Das Auswahlgremium setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1 Sprecher des Vorstandes
 - 1 Sprecher des Komitees
 - 1 Sprecher der Yon-, Go- und Rokkudan-Kadermitglieder der vergangenen 3 Jahre.

Diese Sprecher entscheiden mit jeweils einer Stimme.
- (4) Die Auswahl erfolgt nach Abschluss der Europameisterschaft.
- (5) Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

§ 10 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Präsident beruft bei Bedarf oder wenn dies zwei Vorstandsmitglieder wünschen, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein.
- (2) Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- (3) Die Tagesordnung ist nach Rücksprache mit den Vorstandsmitgliedern festzusetzen. Sie muss sämtliche Anträge enthalten, die bis zum Einladungstag schriftlich, und bei Verzicht auf die Ladungsfrist mündlich, eingegangen sind. Antragsberechtigt sind nur Vorstandsmitglieder. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Vorstandes erweitert werden. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden.
- (4) Der Präsident - und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter - leitet die Sitzung.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Beschluss- und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln. Der Vorstand kann für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit herstellen und Dritte zu den Vorstandssitzungen laden.
- (6) Vorstandsmitglieder, die an Beratungs- und Beschlussgegenständen direkt oder indirekt persönlich betroffen sind, haben dies dem Sitzungsleiter unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet ohne Beteiligung des betroffenen Mitgliedes in geheimer Abstimmung, ob das betroffene Vorstandsmitglied insoweit von der Beratung oder Beschlussfassung auszuschließen ist.

Geschäftsordnung des DIaiB e.V.

(Fortsetzung § 10 Sitzungen des Vorstandes)

(7) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vorstandes. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn dass ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(8) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Präsidenten geleitet. Dieser kann die Leitung der Versammlung auf einen Dritten übertragen. Der Versammlungsleiter und die Teilnehmer sollen auf eine partnerschaftliche und sachliche Gesprächsführung hinwirken. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, hierzu angemessene Mittel einzusetzen.

(2) Auf Wunsch des Vorstandes sowie auf Antrag eines Mitgliedes können Dritte zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ganz oder zeitweilig zugelassen werden. Sie haben auf Aufforderung ein Sprachrecht, jedoch kein Stimmrecht.

(3) Der Vorstand des DKenB wird vom DIaiB eingeladen.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral und beziehen sich auch auf die weibliche Bezeichnung.

Die geänderte Ordnung tritt ab dem 01.06.2017 in Kraft.